



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 14. Mai 1966

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
25.4.66	Anordnung über die Verkürzung der Polizeistunde.....	305
•30. 4. 66	Anordnung über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern	305
30. 4. 66	Anordnung über die Festlegung von Anwendungsklassen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie. — Werkstoffeinsatzbestimmung für Walzerzeugnisse aus Stahl —	306
3. 5. 66	Anordnung über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker.....	306
28. 4. 66	Anordnung Nr. 22 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	307
	Berichtigung	308
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	309

Anordnung über die Verkürzung der Polizeistunde.

Vom 25. April 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister für Handel und Versorgung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf Grund des § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 929) folgendes angeordnet:

§ 1

Am Freitag vor dem arbeitsfreien Sonnabend wird der Beginn der Polizeistunde auf 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages festgelegt.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) und der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II S. 257) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

Anordnung über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 30. April 1966

§ 1

Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und sozialistische Genossenschaften, die gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht mehr zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, sind verpflichtet, diese den VEB Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten.

§ 2

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger entsprechend dieser Anordnung sind:

Personenkraftwagen,

Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge,

Zugmaschinen und Radtraktoren,

N Kraftomnibusse,

Lastkraftwagen- und Kraftomnibusanhänger.

§ 3

(1) Anträge auf Erwerb von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vom VEB Maschinen- und Materialreserven sind an den für den Antragsteller zuständigen VEB Maschinen- und Materialreserven zu richten.